



2. NOVEMBER 2020

Version: 1.0.0

SCHUTZKONZEPT FÜR DEN
TRAININGSBETRIEB AB 29. OKTOBER
2020


FRAUENSPORTVEREIN SCHNEISINGEN

SANDRINE MÜLLER

FRAUENSPORTVEREIN SCHNEISINGEN

Sagistrasse 1a, 5425 Schneisingen

frauensportverein-schneisingen@hotmail.ch



Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien des BAG oder des Kanton Aargaus und der Gemeinde Schneisingen. Der Trainingsbetrieb ist in allen Sportarten, unter Einhaltung von sportartenspezifischen Schutzkonzepten, zulässig. Zur Sicherstellung des Contact Tracing sind Präsenzlisten in vereinbarter Form zu führen. Das Schutzkonzept des Anlagenbetreibers ist ebenfalls einzuhalten.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1 Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2 Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5 Metern für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten. Siehe auch unter Punkt 6 «Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020».

3 Gründlich Händewaschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4 Präsenzliste führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (Mindful App, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5 Bestimmung Corona Beauftragte des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetriebs führt, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Sandrine Müller. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (frauensportverein-schneisingen@hotmail.ch).

6 Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020 Trainings mit Personen älter als 16:

- Es gelten 15m² Fläche pro Person.
- Wenn die ganze Hallenfläche genutzt wird, gelten die 15m² Fläche pro Person bis maximal 15 Personen.
- Es gilt Maskenpflicht. Der Abstand von 1.5m muss dennoch eingehalten werden!
- Ohne Maske darf nur trainiert werden, wenn jeweils 15m² um die Person keine weitere Person steht.
- Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für die Trainer*innen während des gesamten Trainings und für alle in den Garderoben.

7 Besondere Bestimmungen

Sportaktivität von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag: Gemäss dem Entscheid des Bundesrates gelten für die unter 16-jährigen keine Einschränkungen für den Trainingsbetrieb.

Der Frauensportverein Schneisingen hat sich an das Schutzkonzept der Anlagenbetreiberin (Gemeinde Schneisingen) zu halten. Bei Widerspruch gilt das Schutzkonzept der Anlagenbetreiberin.

2. November 2020, Schneisingen

Vorstand des Frauensportvereins Schneisingen